

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 13. Februar 1997

Teil II

---

**45. Verordnung: Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Mais mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium**

---

**45. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium verboten wird**

Auf Grund des § 60 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes, BGBl.Nr. 510/1994, wird verordnet:

§ 1. Das Inverkehrbringen des im folgenden beschriebenen Erzeugnisses und jede Verwendung dieses Erzeugnisses (einschließlich der als Lebens- oder Futtermittel) in Österreich wird verboten:

1. Das Erzeugnis besteht aus Inzuchtlinien und Hybriden von einer Mais(*Zea Mays* L.)-linie (CG 00256-176), die unter Verwendung von Plasmiden verändert wurde, die folgendes enthalten:
  - a) eine Kopie des Bar-Gens aus *Streptomyces hygroscopius* (das eine Phosphinothricin-acetyltransferase codiert), reguliert durch einen 35S-Promotor und den 35S-Terminator aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV);
  - b) zwei Kopien eines synthetischen verkürzten Gens, das für ein insektenabwehrendes Protein codiert, das den aktiven Teil des CryIA(b)delta-Endotoxins darstellt, aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp.kurstaki-Stamm HD1-9, und das Intron#9 aus dem Phosphoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais und den CaMV35S-Terminator gesteuert, die zweite Kopie durch einen Promotor aus dem calciumabhängigen Proteinkinase-Gen aus Mais und den CaMV35S-Terminator;
  - c) das prokaryote Gen bla (das für eine beta-Lactamase, die Ampicillinresistenz hervorruft, codiert), mit einem prokaryotischen Promotor.
2. Das Erzeugnis wurde von der Fa. Ciba-Geigy Ltd. nach Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG in Frankreich angemeldet.

§ 2. Das Verbot gemäß § 1 umfaßt auch alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Erzeugnisses mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten hervorgehen.

**Krammer**